

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

3 / 2023

vom 31.03.2023

Inhaltsübersicht

1. 6. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz vom 7. März 2023

Seite 162
2. Berichtigung der Ordnung des Fachbereichs 02 zur Änderung der Ordnungen für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport & Sportwissenschaft, im Masterstudiengang Sportwissenschaft, in den Masterstudiengängen Sport Science – Movement und Wellbeing, Sportwissenschaft – Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport und Sportwissenschaft – Internationales Sportmanagement, im Bachelorstudiengang Psychologie, im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie, im Masterstudiengang Psychologie, im Masterstudiengang Journalismus, im weiterbildenden Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement, im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus sowie im trinationalen Masterstudiengang European Studies vom 28. März 2022

Seite 163 f
3. Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 08.03.2023

Seite 165 f

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 03/2023

4. Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14.03.2023

Seite 167 ff
5. 31. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 29. März 2023

Seite 173 f
6. Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Soft Matter and Materials“ des Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs 05 Physik der Technischen Universität Darmstadt vom 20. März 2023

Seite 175 ff
7. Ordnung des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des Akademischen Grades „Doctor iuris (Dr. iur.)“ vom 28.03.2023

Seite 213 ff
8. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 01. Februar 2023

Seite 233

**6. Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung
für den Studiengang
Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz**

Vom 7. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Kunsthochschule Mainz am 24. Januar 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 16. Februar 2023, Az.: 03/02/11/02/01/025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 02. April 2013 (StAnz. S. 810), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. August 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 08/2022, S. 787), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zum Zeitpunkt der Rückmeldung zum zweiten Semester erforderlich. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.
- (2) Die Änderungen gelten erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Mainz, den 7. März 2023

Der Rektor
der Kunsthochschule Mainz
Dr. Martin Henatsch

**Berichtigung der Ordnung des Fachbereichs 02
zur Änderung der Ordnungen für die Prüfung**

im Bachelorstudiengang Sport & Sportwissenschaft,

im Masterstudiengang Sportwissenschaft,

**in den Masterstudiengängen Sport Science – Movement und Wellbeing,
Sportwissenschaft – Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport und
Sportwissenschaft – Internationales Sportmanagement,**

im Bachelorstudiengang Psychologie,

im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie,

im Masterstudiengang Psychologie

im Masterstudiengang Journalismus

**im weiterbildenden Masterstudiengang Programm- und
Redaktionsmanagement**

im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus sowie

im trinationalen Masterstudiengang European Studies

vom 28. März 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 2/2022, S. 123)

1. In der Überschrift lautet die Zeile „im Masterstudiengang Psychologie“ richtig:

„in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“

2. In Artikel 5 Ziffer 2 wird am Ende der Tabelle folgende Zeile ergänzt:

„Modul Q Praktikum	Orientierungspraktikum Forschungs-/Berufspraktikum“
--------------------	--------------------------------------------------------

3. Artikel 6 wird wie folgt berichtigt:

- a) Die Überschrift lautet richtig:

„Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“

b) Die Präambel lautet richtig:

„Die Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 27.02.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2020, S. 145), wird wie folgt geändert:“

c) Bei Ziffer 2 wird am Ende der Tabelle folgende Zeile ergänzt:

„Modul H	Forschungs-/Betriebs-/Berufspraktikum“
----------	----------------------------------------

Mainz, den 15.02.2023

Der Dekan

des Fachbereiches 02 –Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften**

vom 08.03.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 01.02.2023 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 02. 03. 2023, Az.:03/02/03/01/00/122 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 19. November 2008 (StAnz., S. 2018), zuletzt geändert mit Ordnung vom 31. August 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2022, S. 867), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile zu § 15 wird der einzelne Buchstabe „n“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) In der Zeile zu § 17 wird das Wort „Freiversuch“ durch die Wörter „Erkrankung während der Bearbeitung von Hausarbeiten und der Erstellung eines Exposés“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Hausarbeiten“ die Wörter „oder der Erstellung eines Exposés“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder der Erstellung eines Exposés“ eingefügt.

3. In Anhang 1, Bereich 3.2.1, Schwerpunkt „International Economics and Public Policy“ wird die Tabelle des Moduls „Social Choice“ wie folgt geändert:
 - a) In Tabellenzeile 4, Spalte 1, wird die Lehrveranstaltung „Übung“ durch die Lehrveranstaltung „Seminar“ ersetzt.
 - b) In Tabellenzeile 4, Spalte 2, wird die Abkürzung „Ü“ durch die Abkürzung „S“ ersetzt.
 - c) In Tabellenzeile 6, Spalte 2, wird die Modulprüfung „Abschlussklausur (60 Min)“ durch die Modulprüfung „Präsentation mit Hausarbeit“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereiches 03 für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ab dem Sommersemester 2023 erstmals aufnehmen. Sie gilt weiterhin für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vor Beginn des Sommersemesters 2023 aufgenommen und die vor dem Beginn des Sommersemesters 2023 noch keinen Prüfungsversuch im Modul „Social Choice“ gemäß Anhang 1, Nr. 3.2.1 vorgenommen haben.

Mainz, den 08.03.2023

Univ.-Professor Dr. Volker Erb
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 14.03.2023

Aufgrund des § 125 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 08.03.2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21.09.2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2018, S. 882) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der Verweis „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“ durch „Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Verweis „Ordnung für die Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Juli 2008 in der aktuell gültigen Fassung“ durch „Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) in der aktuell gültigen Fassung“ ersetzt.
 - bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt: „Auf die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) in der aktuell gültigen Fassung wird verwiesen.“
 - b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von Leistungsnachweisen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.“
3. § 3 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung der im Rahmen dieser Studienordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

 1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
 5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Studienordnung abzuleisten sind, bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Satz 1 obliegt den Studierenden.“
4. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „Fachbereichs 09 (Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften)“ durch die Worte „Fachbereichs 09 (Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften)“ ersetzt.
 5. § 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben.“
 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Studienleistungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Studiausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Verweis „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ ergänzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen.“
 - d) Folgender neuer Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Die Mitglieder des Studiausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung.“
 7. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Prüferinnen oder Prüfer sind:

 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- b) Habilitierte,
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Studienausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für einen Leistungsnachweis kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

- 8. In § 11 Satz 3 wird der Klammerzusatz (5,0) gestrichen.
- 9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die Sätze „Der erfolgreiche Abschluss des praktischen Teils kann darüber hinaus vom Bestehen einer praktischen Abschlussprüfung abhängig gemacht werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten praktischen Teils Voraussetzung für die Teilnahme an der Leistungskontrolle für den theoretischen Teil.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „vom verantwortlichen Hochschullehrer und dem zuständigen Leiter der Lehrveranstaltung“ durch die Worte „von der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem verantwortlichen Hochschullehrer und der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter der Lehrveranstaltung“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Halbsatz „die nicht von der Studierenden oder dem Studierenden zu vertreten sind“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - d) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
 - e) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „an die zuständige Dozentin oder den zuständigen Dozenten“ durch die Worte „an den Studienausschuss“ ersetzt.
 - f) Absatz 11 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Prüfern“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfern“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Leistungskontrollen teilnehmen.“

11. In § 15 Satz 2 werden die Worte „werden mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet (5,0)“ durch die Worte „werden mit ‚nicht bestanden‘ bewertet“ ersetzt.

12. In § 17 Absatz 1 werden nach Satz 3 die Sätze „Dies gilt in der Regel ebenfalls, falls lediglich eine praktische Abschlussprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 nicht bestanden wurde. Der Studienausschuss kann hiervon Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen beschließen.“ eingefügt.

13. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Ergänzungsleistungskontrolle ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 30 und 60 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Der Antrag muss spätestens nach einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden, ansonsten gilt der Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsleistungskontrolle ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der dritten Wiederholung der Leistungskontrolle nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht bestanden“ auf § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 beruht. Die mündliche Ergänzungsleistungskontrolle wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.“

14. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fachbereich Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“ durch die Worte „Fachbereich Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Studienleistungen oder Leistungskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Abs. 4 als unwahr, gilt die betreffende Studienleistung oder Leistungskontrolle als mit "nicht bestanden" bewertet. Auf § 9 Abs. 5 wird verwiesen.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0)“ durch die Worte „mit ‚nicht bestanden‘“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studienausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich

schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei schriftlichen Studienleistungen oder Leistungskontrollen mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß vor, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.“

e) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Erkennt der Studiausschuss die Gründe an, ist der Leistungsnachweis zum nächstmöglichen Termin abzulegen.“

f) Absatz 7 wird gestrichen.

16. Folgender neuer § 21 wird eingefügt:

„§ 21 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Studiausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Studiausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

17. § 21 wird zu § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Leistungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studienleistungen und Leistungskontrollen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

18. § 22 und § 23 werden zu § 23 und § 24.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierende.

Mainz, den 14.03.2023

Die Dekanin des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

**31. Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 29. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des

Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 2. November 2022,

Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 7. Dezember 2022 und

des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 2. November 2022

die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 2. März 2023, Az.: 03/02/12/03/02/01/119 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Änderung

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 8. September 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 08/2022, S. 929), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Absatz 7 folgender neue Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 5 gilt auch als erbracht, wenn in einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt wurde, dass mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder mit der Auswahl für das entsprechende Kooperationsprogramm durch die Heimathochschule der Nachweis der genannten Zugangsvoraussetzungen als erbracht gilt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 29. März 2023

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

**Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Soft Matter and Materials“
des Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz und
des Fachbereichs 05 Physik der Technischen Universität Darmstadt**

Vom 20. März 2023

Aufgrund der §§ 22, 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HHG) sowie aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 Physik der Technischen Universität Darmstadt am 10. Juni 2022 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Juni 2022 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang „Soft Matter and Materials“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184 (204)), am 16. Februar 2023 und das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG am 16. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im gemeinsamen Masterstudiengang „Soft Matter and Materials“ des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, nachfolgenden FB 09, an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU, und des Fachbereichs 05 Physik, nachfolgend FB 05, der Technischen Universität Darmstadt, nachfolgend TUDa.

(2) Werden Teile der Prüfung im Masterstudiengang an der TUDa erbracht, sind bezüglich der Organisation und Durchführung dieser Teile die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 6. Novelle vom 10.11.2021 (Satzungsbeilage 2022-I S. 3) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Dies betrifft Regelungen zu Anmeldeterminen und -modalitäten für Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen, zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen, zu Studienleistungen, zu Modulprüfungen, zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen oder zur Täuschung. Die Masterarbeit findet unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung statt.

Auf das Kooperationsabkommen zwischen der JGU und der TUDa vom 4. Februar 2023 wird verwiesen.

(3) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse im Fachgebiet Soft Matter and Materials zu vermitteln.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet Soft Matter and Materials erworben haben, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickten und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein englischsprachiger Studiengang, der grundsätzlich in englischer Sprache angeboten wird und in dem die entsprechenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind.

(6) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der FB 09 der JGU und der FB 05 der TUDa gemeinsam den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M. Sc. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Soft Matter and Materials sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Chemie, Chemical Engineering, Physik oder Materialwissenschaft, an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
2. Nachweis von praktischen Übungen im Labor im Umfang von mind. 18 Leistungspunkten (LP), wovon ein Teil mithilfe chemischer Arbeitstechniken durchgeführt werden muss.
3. Nachweis von Leistungen in Molekularwissenschaften im Umfang von mind. 3 LP.
4. Nachweis von Leistungen in Thermodynamik im Umfang von mind. 3 LP.

Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Das Niveau C1 wird nachgewiesen durch:

- Cambridge Certificate of Advanced English (C1 Advanced), mindestens Grade C, B, A (180-199)
- Cambridge Certificate of Proficiency in English Level C1
- Exam for the Certificate of Proficiency in English (ECPE)
- International English Language Testing System (IELTS- includes IELTS Indicator) (mindestens 7 Punkte)
- Michigan English Test (MET) 4 skills, each 64–80
- Oxford On-Line Placement Test (OOPT) 80–99
- PTE (Pearson Test of English) Academic 76–84
- telc English C1
- telc English B2-C1 University (C1 certificate)
- TOEFL (Test of English as a Foreign Language itp 627
- TOEFL (Paper/computer-based test, CBT) 550/213
- TOEFL (internet-based test, IBT includes Special Home Edition) 95–113
- TOEFL essentials 10–11,5
- TOEIC Listening 490, Reading 455, Speaking 200, Writing 200
- Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Soft Matter and Materials ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Soft Matter and Materials vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(6) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Soft Matter and Materials“ ist an der JGU zu beantragen.

(7) Die JGU führt das Verfahren der Zulassung und Einschreibung nach den für sie geltenden Rechtsgrundlagen durch. Die TUDa übernimmt die Entscheidungen über die Zulassungen und den Studierendenstatus (eingeschrieben, beurlaubt, exmatrikuliert) sowie die für die Einschreibung erforderlichen Angaben der JGU. Die für die Einschreibung notwendigen Daten werden von der JGU an die TUDa transferiert. Eine Einschreibung und Rückmeldung an der TUDa setzt eine entsprechende Einschreibung und Rückmeldung an der JGU voraus.

(8) Ein Studienbeginn ist im Winter- und Sommersemester möglich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen und
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines

ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Soft Matter and Materials an der JGU und der TUDa eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Jahre (4 Semester).

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich oder elektronisch zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, bedingt waren.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich abgestimmte Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Vorträgen (25 Min.), dem Mitarbeiten in Übungen und Seminaren, dem Bearbeiten von Seminar- und Praktikumsaufgaben, dem Bestehen von Eingangskolloquien sowie Abtestaten, dem Erstellen von Messprotokollen, der fristgerechten Abgabe von Präparaten und Protokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen und der aktiven Teilnahme abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, Take-Home-Prüfungen, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der

Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- c) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- d) Lehrveranstaltungen, in denen Studierende lizenzierte Programme auf Arbeitskreis internen Rechnern zur Bearbeitung von praktikumsbezogenen Aufgaben nutzen

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester versäumt hat bzw. im Falle von Praktika entschuldigt versäumt hat; in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die dokumentierte Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von Praktika ist nur zweimal möglich. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erreichen.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienphasen	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Leistungs- punkte (LP)	Studienort
Basismodule JGU			
Modul 1: Makromolekulare Chemie	PF	6	Mainz
Modul 2: Moderne und industrielle Aspekte von Polymermaterialien	PF	6	Mainz
Modul 3: Kolloide und Grenzflächen	PF	6	Mainz
Modul 4: Praktikum – Moderne Aspekte der Makromolekularen Chemie	PF	6	Mainz
Modul 5: Höhere Statistische Physik	PF	6	Mainz
Basismodule TUDa			
Modul 7: Physik der weichen Materie I	PF	5	Darmstadt
Modul 8: Physik der weichen Materie II	PF	5	Darmstadt
Modul 9: Praktikum: Physikalische Experimente & Theorie	PF	10	Darmstadt
Modul 10: Fortgeschrittene Polymerchemie und Polymer-Nanotechnologie	PF	4	Darmstadt
Modul 11: Wahlpflichtmodul	PF	6	Darmstadt
Vertiefungsphase			
Modul 12: Advanced Soft Matter and Materials	PF	6	Darmstadt/Mainz
Modul 13: Forschungsmodul	PF	24	Darmstadt/Mainz
Abschlussphase			
Abschlussmodul	PF	30	Darmstadt/Mainz
Summe		120	

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählen der Fachbereichsrat des FB 09 der JGU und der Fachbereichsrat des FB 05 der TUDa einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- a) vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,

- Qualifikationsprofessorinnen und Qualifikationsprofessoren), davon mindestens jeweils eine Vertreterin oder Vertreter der TUDa und der JGU,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TUDa oder der JGU,
 - d) ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TUDa oder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der JGU.

Eine angemessene Verteilung auf die beiden Hochschulen ist sicher zu stellen. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Fachausschüssen für Studium und Lehre und den Fachbereichen Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüfungsberechtigt sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Qualifikationsprofessorinnen und Qualifikationsprofessoren – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- e) Habilitierte,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind,
- j) Lehrbeauftragte,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

die in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an der JGU oder TUDa ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und

praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Soft Matter and Materials an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Soft Matter and Materials oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,

3. die Studentin oder der Student nicht im Masterstudiengang Soft Matter and Materials an der JGU oder TUDa eingeschrieben ist,
4. die Studentin oder der Student eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Studentin oder der Student wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen in der Regel das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Modulverantwortliche die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12 **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 25, höchstens 35 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der betreffenden Fachbereiche auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der JGU oder die Gleichstellungsbeauftragte des FB 09 und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung

abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des

Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem FB 09 der JGU, des FB 05 der TUDa oder des MPI-P angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in digitaler Form ein. Sofern seitens der Gutachterinnen und Gutachter verlangt, muss zusätzlich eine gebundene Version pro Gutachterin oder Gutachter eingereicht werden. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 17 Abs. 5 einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Begutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen FB 09 der JGU oder des FB 05 der TUDa sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3 und die Note für die Masterarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Pflicht- und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 17 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.

(5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Soft Matter and Materials im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(6) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(7) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(8) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des FB 09 der JGU und des FB 05 der TUDa zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des FB 09 der JGU und des FB 05 der TUDa der JGU unterzeichnet und mit dem Stempel des FB 09 der JGU und des FB 05 der TUDa zu versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend

berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses, bei der Masterarbeit nach fünf Jahren, ausgeschlossen.

§ 21 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Campusmanagementsystem

(1) Die Prüfungsverwaltung JGU und der TUDa erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU und der TUDa bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft. Sie wird im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 20. März 2023

Prof. Dr. Regine von Klitzing

Dekanin des Fachbereichs 05 Physik
der Technischen Universität Darmstadt

Mainz, den 8. März 2023

Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Dekanin des Fachbereichs 09 – Chemie,
Pharmazie, Geographie und
Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anhang

Modul 1	Makromolekulare Chemie						
	<i>Macromolecular Chemistry</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Ort	JGU Mainz						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a) Teil 1: „Synthese und Einsatz von Polymeren“ Teil 2: „Physikalische Chemie von Polymeren“	V	1	P	3	103,5 h	4,5	
b) Übung begleitend zu a)	Ü	1	P	1	34,5 h	1,5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	b) gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	In der Regel Klausur (120 min), ansonsten mündliche Prüfung (30 min)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden erarbeiten die Grundlagen der Polymerchemie, Polymerisationstypen, Ketten- und Stufenwachstum. Ein Überblick zu relevanten Polymermaterialien sowie zu den zentralen Methoden der Polymercharakterisierung und grundlegenden Eigenschaften von Polymeren in Lösung sowie im Festkörper wird vermittelt. Die Studierenden sind in der Lage:							
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende physikalische Eigenschaften und Materialeigenschaften von Polymeren und Besonderheiten von Polymeren im Vergleich zu anderen Materialklassen, insbes. zu niedermolekularen Verbindungen wiederzugeben. • Sich die Grundlagen der Polymerchemie, Polymerisationstypen, Ketten- und Stufenwachstum zu erarbeiten, • Polymerisationsmethoden kritisch zu beurteilen, sowohl hinsichtlich der erzielbaren Molekulargewichte als auch bezüglich der jeweiligen Limitationen die Polydispersität betreffend, • Grundlegende Charakterisierungsmethoden kennen zu lernen und hinsichtlich ihrer Eignung für spezifische Fragestellungen zu bewerten • Struktur und Dynamik von Makromolekülen konzeptionell zu erfassen und quantitativ zu diskutieren sowie makromolekulare Mehrstoffsysteme thermodynamisch zu beschreiben. 							
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine						

Modul 2	Moderne und industrielle Aspekte von Polymermaterialien						
	<i>Modern and Industrial Aspects of Polymer Materials</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Ort	JGU Mainz						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtung- sgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	

Teil 1: „Synthese und Einsatz von Polymermaterialien“ Teil 2: „Physikalische Chemie von Polymermaterialien“	V	1	P	3	103,5 h	4,5 LP
Oberseminar „Moderne und industrielle Aspekte von Polymermaterialien“	OS	1	P	1	34,5 h	1,5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	In der Regel Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Ein vertiefter Einblick in die maßgeschneiderte Herstellung sowie die vielschichtige Struktur und Dynamik polymerer Systeme und Materialien wird vermittelt. Die Studierenden sind in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> zentrale Herausforderungen und Lösungsansätze moderner und industrieller Polymersynthesen zu beschreiben, und aktuelle Forschungsfragestellung akademischer Natur zu verstehen: Bspw. Sequenzkontrolle, thermoplastische Elastomere, Verbundmaterialien, schwache Wechselwirkungen in den Polymerwissenschaften, Selbstassemblierung, responsive Materialien und bioinspiriertes Materialdesign, die Rheologie von Polymeren im Schmelz- und Lösungszustand methodisch, konzeptionell und phänomenologisch sowohl qualitativ als auch quantitativ zu beschreiben. die grundlegenden Charakteristika der Struktur und Dynamik polymerer Lösungen, Gele, Gläser und Kristalle wiederzugeben. 						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					

Modul 3	Kolloide und Grenzflächen					
	<i>Colloids and Interfaces</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Ort	MPI-P Mainz					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Kolloidchemie	V	1	P	2	69 h	3
b) Physik und Chemie von Grenzflächen	V	1	P	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	In der Regel Klausur (60 min), ansonsten mündliche Prüfung (15 min) zu a) und in der Regel Klausur (60 min), ansonsten mündliche Prüfung (15 min) zu b)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Basierend auf Grundkenntnissen aus der Makromolekularen und der Physikalischen Chemie haben die Studierenden Kenntnisse auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenforschung erworben. Sie können diese nach wissenschaftlichen Standards wiedergeben und können die Konzepte auf analoge Problemstellungen übertragen. Die Studierenden sind in der Lage, das in der Vorlesung erarbeitete Wissen in das bereits vorhandene zu integrieren und in einem größeren Zusammenhang wiederzugeben und zu evaluieren. Die Studierenden kennen die Grundbegriffe der Grenzflächenforschung, wie Grenzflächenspannung und -energie. Ihnen ist klar, wie die Form flüssiger Oberflächen im Gleichgewicht beschrieben wird und welche Auswirkung eine Krümmung flüssiger Oberflächen auf den Dampfdruck hat. Sie wissen, wie sich die Oberflächenspannung ändert in Gegenwart adsorbierender Substanzen. Sie wissen, wie man grundlegende Benetzungsphänomene quantitativ beschreibt. Sie wissen wie sich in wässrigen Medium Oberflächenladungen bilden und kennen grundlegende elektrokinetische Phänomene. Die wichtigen Oberflächenkräfte sind bekannt und die Studierenden wissen um die Relevanz für die Stabilisierung von Dispersionen. Neben den theoretischen Konzepten kennen sie die Methoden, mit denen sich die wichtigen physikochemischen Größen messen lassen. Unterschiedliche Verfahren zur Herstellung von Nanopartikeln und -kapseln sind geläufig. Die Studierenden kennen Einsatzmöglichkeiten kolloidaler Systeme.

Zugangsvoraussetzung(en)

Modul 4	Praktikum Moderne Aspekte der Makromolekularen Chemie					
	<i>Practical Course Modern Aspects of Macromolecular Chemistry</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Ort	JGU Mainz					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum Makromolekulare Chemie 2	FPr	1	P	6	117 h	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	im Praktikum					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Ein Überblick zu modernen Polymersynthesemethoden und fortgeschrittenen Methoden der Polymercharakterisierung wird vermittelt. Die Studierenden sind in der Lage:						
<ul style="list-style-type: none"> • sich die Grundlagen der Polymerisationstypen und -mechanismen zu erarbeiten, • effektiv mit ihrer Zeit und den Ressourcen umzugehen, indem sie Arbeitsabläufe eigenverantwortlich planen und in einem definierten Zeitfenster realisieren, • zur Vorbereitung der vorgegebenen Versuche die aktuelle Literatur unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren und zu bewerten, • anspruchsvolle Experimente in paralleler Weise innerhalb bestimmter Zeiträume zu realisieren. 						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					

Modul 5	Höhere Statistische Physik					
	<i>Advanced Statistical Physics</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					

Ort	JGU Mainz					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungs grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung „Advanced Statistical Physics“	V	1	P	4	138 h	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Erlernen fortgeschrittener Konzepte und Anwendungen der statistischen Physik. Erlernen zentraler Konzepte der Physik von Systemen und Materialien, deren Verhalten von großen Fluktuationen dominiert ist, wie z.B. alle Flüssigkeiten, viele Kunststoffe, Membranen, und die meisten Biomaterialien, aber auch Systeme außerhalb der Naturwissenschaften (z.B. Börse). Der Schwerpunkt soll auf allgemeinen Prinzipien liegen, die übergreifende Bedeutung haben, wie etwa Symmetrien, kooperative Prozesse und Phasenübergänge, Skalen und Skalenfreiheit, und das Konzept der Vergrößerung. Die konkreten Materialbeispiele orientieren sich an der Forschung in Mainz und stammen zum größeren Teil aus dem Bereich der „weichen Materie“.						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					

Modul 6	Modulersatz-Pool
	<i>Exchange Pool</i>
Sind im vorhergehenden Bachelorstudiengang die Kompetenzen des Moduls 1 bereits erworben worden, so ist Modul 1 durch ein Modul aus folgendem Pool zu ersetzen:	
6.1. Physikalische Chemie: Kondensierte Materie (Physical Chemistry: Condensed Matter)	
6.2. Biochemie (Biochemistry)	

Modul 6.1	Kondensierte Materie					
	<i>Condensed Matter</i>					
Ort	JGU Mainz					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungs grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Vorlesung „Kondensierte Materie“	V	1	P	2	69 h	3 LP
b) Oberseminar begleitend zu a)	OS	1	P	2	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Keine					
Aktive Teilnahme	Keine					
Studienleistung(en)	Keine					

Modulprüfung	In der Regel Klausur (120 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 Min.)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Den Studierenden sollen die physikalisch-chemischen Grundlagen kondensierter Materie nahegebracht werden, die zu einem Verständnis der stofflichen Beschaffenheit und der Eigenschaften funktionaler Materialien führen, insbesondere auf der Nanometerskala. Das Spektrum geeigneter Themen umfasst z.B. Struktur und Eigenschaften amorpher und kristalliner kondensierter Materie, Struktur und Eigenschaften der Polymere und Kolloide, zwischenmolekulare Wechselwirkungen und Molekülverbände, Nanomaterialien. An einem oder an mehreren speziellen Themen soll ein vertieftes Verständnis für ein forschungsnahes Spezialgebiet der kondensierten Materie entstehen, das eine Grundlage darstellt, um auf diesem oder einem verwandten Gebiet eine Masterarbeit erfolgreich durchführen zu können.	
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine

Modul 6.2	Methoden der Biochemie					
	<i>Biochemical Methods</i>					
Ort	JGU Mainz					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung: Methoden der Biochemie	V	1	P	2	69 h	3
b) Oberseminar zu a)	OS	1	P	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	In der Regel Klausur (120 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 Min.) zu a) und b)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden sind in der Lage,						
<ul style="list-style-type: none"> • Fragestellungen aus dem Gebieten der Protein- und Membranbiochemie geeignete Methoden zuzuordnen. • typische Daten dieser Methoden analysieren zu können. • die Ergebnisse bioanalytischer Experimente zu beurteilen. • die Grenzen der jeweiligen Methoden aufgrund ihrer physikalischen Grundlagen zu erfassen. • die Anwendbarkeit der Methoden auf neue Fragestellungen einzuschätzen. • die Aussagekraft der entsprechenden Experimente in Publikationen in internationalen Fachjournalen kritisch zu beurteilen. • sich eigenständig ein vertieftes Wissen aktueller Themen der biochemischen Analytik und angrenzender Gebiete anzueignen. • naturwissenschaftliche Literatur unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren und zu bewerten • selbstständig einen wissenschaftlichen Vortrag zu einem (vorgegebenen) aktuellen biochemisch-analytischen Themengebiet zu erarbeiten, zu präsentieren und zu verteidigen. 						
Zugangsvoraussetzung(en)	Grundlagenvorlesung "Biochemie" oder vergleichbare Leistungen.					

Modul 7		Physik der weichen Materie I					
		<i>Physics of Soft Matter I</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Ort	TU Darmstadt						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a) Physics of Soft Matter I	V	2	P	3	88,5 h	4	
b) Übungen	Ü	2	P	1	19,5 h	1	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	In der Regel mündliche Prüfung (30 min), ansonsten Klausur (120 min)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • haben grundlegende und erweiterte Kenntnisse zu den unten genannten Themen • besitzen Fertigkeiten in Modellbildung und in der Formulierung mathematisch-physikalischer Ansätze und können diese auf Aufgabenstellungen in den genannten Bereichen anwenden und kommunizieren, • sind kompetent in der selbständigen Bearbeitung von Problemstellungen zu den genannten Themenbereichen und sind in der Lage, Genauigkeiten von Beobachtung und Analyse einschätzen zu können, • sind fähig, die fachlichen Inhalte in den gesellschaftlichen Zusammenhang einzubetten, die Konsequenzen kritisch einzuschätzen und entsprechend ethisch und verantwortungsbewusst zu handeln. 							
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine						

Modul 8		Physik der weichen Materie II					
		<i>Physics of Soft Matter II</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Ort	TU Darmstadt						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a) Physics of Soft Matter II	V	2	P	3	88,5 h	4	
b) Übungen	Ü	2	P	1	19,5 h	1	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	In der Regel mündliche Prüfung (30 min), ansonsten Klausur (120 min)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							

Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> haben grundlegende und erweiterte Kenntnisse zu den unten genannten Themen besitzen Fertigkeiten in Modellbildung und in der Formulierung mathematisch-physikalischer Ansätze und können diese auf Aufgabenstellungen in den genannten Bereichen anwenden und kommunizieren, sind kompetent in der selbständigen Bearbeitung von Problemstellungen zu den genannten Themenbereichen und sind in der Lage, Genauigkeiten von Beobachtung und Analyse einschätzen zu können, sind fähig, die fachlichen Inhalte in den gesellschaftlichen Zusammenhang einzubetten, die Konsequenzen kritisch einzuschätzen und entsprechend ethisch und verantwortungsbewusst zu handeln. 	
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine

Modul 9	Praktikum: Physikalische Experimente & Theorie					
	<i>Practical Work: Physics Experiments & Theory</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Ort	TU Darmstadt					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Practical Work Physics: Experiments & Theory	Pr	2	P	7	226,5 h	10
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	im Praktikum					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3 insb. Vorgespräch, Versuchsprotokolle					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> kennen und wissen vertiefte Techniken im Experimentieren bzw. Simulieren, der wissenschaftlichen Protokollführung und kennen komplexere Verfahren der Datenanalyse; sie erwerben dabei vertiefte Kenntnisse und mess- sowie simulationstechnische Anwendungen im Bereich der Weichen Materie besitzen Fertigkeiten in der Durchführung von Experimenten und deren Analyse, einschließlich der kritischen Einschätzung experimenteller Unsicherheiten, sowie methodisches Grundwissen um die Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit, sind kompetent darin, sich selbständig in ein abgegrenztes Themengebiet mit ausgewählter Literatur einzuarbeiten, die extrahierten Ergebnisse kritisch zu beurteilen und ihre Kenntnisse sowohl im mündlichen Vorgespräch als auch in der schriftlichen Ausarbeitung darzustellen; die Studierenden beherrschen elementare Formen der wissenschaftlichen Diskussion. 						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					

Modul 10	Fortgeschrittene Polymerchemie und Polymer-Nanotechnologie					
	<i>Advanced Polymer Chemistry and Polymer Nanotechnology</i>					
Ort	TU Darmstadt					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	4 LP = 120 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Advanced Polymer Chemistry and Polymer Nanotechnology	V	2	P	2	60 h	3
Übung	Ü	2	P	1	15 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (120 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Die Studierenden entwickeln ein vertieftes Verständnis für die fortgeschrittenen synthetischen Möglichkeiten der Polymerchemie und die Methoden zum experimentellen Nachweis der Architektur und des Aufbaus von Polymeren. Die Studierenden werden außerdem in der Lage sein, wichtige molekulare Parameter von Kettenmolekülen mit ihren Eigenschaften und den von ihnen gebildeten Nanostrukturen zu korrelieren. Darüber hinaus lernen die Studierenden, wie sie die Selbstorganisation von Polymeren für Anwendungen wie die Verabreichung von Arzneimitteln auf Polymerbasis, Reaktionskompartimente im Nanomaßstab und die Bildung von nanostrukturierten Materialien maßschneidern, abstimmen und nutzen können.</p> <p>Im Rahmen des Tutoriums werden die Studierenden ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten und ihre Präsentationsfähigkeiten trainieren, indem sie ein zur Vorlesung gehörendes Thema recherchieren und in Form einer Posterpräsentation vorstellen.</p>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					

Modul 11	Wahlpflichtmodul <i>Compulsory modules</i>
Zwei der folgenden Module sind zu wählen: 1. Polymere an Oberflächen 2. Chemische Technologie von Zellstoff und Papier 3. Nachhaltige Polymerchemie 4. Technische Aspekte der makromolekularen Chemie	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Klausur (120 min), bestehend aus zwei Teilklausuren, ansonsten mündl. Prüfung (60 min)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	

Modul 11.1	Polymere an Oberflächen <i>Polymers at Interfaces</i>					
Ort	TU Darmstadt					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	3 LP = 90 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Polymers at Interfaces	V	2	P	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Siehe Haupt-Modul 11					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Polymere an Grenzflächen spielen eine wichtige Rolle in vielen Anwendungsbereichen, von funktionalen Oberflächen, Medikamentenverabreichungssystemen, Partikelstabilisierung bis hin zu Membranen, um nur einige zu nennen. In dieser Vorlesung erhalten die Studierenden einen Einblick in verschiedene Möglichkeiten, die Chemie und Physik von Oberflächen in solchen Systemen mit Hilfe dünner Polymerfilme zu gestalten. In einem zweiten Teil erhalten die Studierenden Einblicke in moderne Methoden zur Charakterisierung solcher Grenzflächen, was oft schon eine Herausforderung an sich ist, z.B. aufgrund geringer Materialmengen. Mit diesem Wissen können Sie Forschungsfragen und Probleme bei der Anwendung von Grenzflächen im Bereich der Medizin, der Separation oder der Sensorik bearbeiten.						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					

Modul 11.2	Chemische Technologie von Zellstoff und Papier <i>Chemical Technology of Pulp and Paper</i>					
Ort	TU Darmstadt					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	3 LP = 90 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Chemical Technology of Pulp and Paper	V	2	P		69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Siehe Haupt-Modul 11					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Papierindustrie ist eine besondere Schlüsselindustrie, die eine spezielle Technologie einsetzt, bei der kolloidchemische und makromolekulare Prozesse die dominierende Rolle spielen. In dieser Vorlesung lernen die Studierenden die Papierherstellung aus chemischer Sicht kennen. Auf dem Weg von der verdünnten Zellstoffsuspension zum fertigen Papier werden die Notwendigkeiten und Wirkungsweisen verschiedener chemischer Hilfsstoffe diskutiert. Insbesondere erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse in dem industriell wichtigen Bereich der polymeren Additive für die Papierindustrie.						
Zugangsvoraussetzung(en)			Keine			

Modul 11.3	Nachhaltige Polymerchemie <i>Sustainable Polymer Chemistry</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Ort	TU Darmstadt					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	3 LP = 90 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Sustainable Polymer Chemistry	V	2	P		69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Siehe Haupt-Modul 11					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Die Studierenden entwickeln ein vertieftes Verständnis für die Umweltbelange von Kunststoffen sowie für das Potenzial von Polymeren für eine nachhaltige Zukunft. Die Vorlesung ist fest in der Chemie und Technik der Polymere verwurzelt. Dadurch erhalten die Studierenden das theoretische Fachwissen, um neue Konzepte für eine nachhaltige Polymerchemie zu entwickeln und sich als Experten in den gesellschaftlichen Diskurs um Polymere und Nachhaltigkeit einzubringen.	
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine

Modul 11.4	Technische Aspekte der makromolekularen Chemie						[Modul-Kennnummer]
	<i>Engineering Aspects in Macromolecular Chemistry</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Ort	TU Darmstadt						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	3 LP = 90 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Engineering Aspects in Macromolecular Chemistry	V	2	P		69 h	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Siehe Haupt-Modul 11						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden erhalten einen Überblick über Grundlagen und aktuelle Arbeiten auf dem Gebiet der Polymerreaktionstechnik. Dazu gehören Methoden der kinetischen Untersuchungen, Modellierungstechniken zur Beschreibung von Polymerisationen im Labor- und Industriemaßstab und die Anwendung der Modellierung von Polymerisationsreaktionen in der technischen Praxis. Sie verfügen damit über die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit in Unternehmen, die sich mit der Auslegung oder dem Betrieb von kommerziellen Polymeranlagen befassen. Der oft internationale Kontext, in dem diese Unternehmen agieren, und die Tatsache, dass im angelsächsischen Raum diese Arbeitsgebiete mit dem eigenständigen Fachgebiet Polymer Reaction Engineering gelehrt werden, sind zu berücksichtigen. Die Studierenden können Polymerisationsprozesse modellhaft beschreiben. Dazu gehören sowohl Experimente im Labormaßstab, bei denen die Steuerung der Polymermikrostruktur durch die Reaktionsbedingungen im Vordergrund steht, als auch die Beschreibung von technischen Reaktoren. Hierbei haben die Studierenden die grundlegenden Werkzeuge, Modellierungstechniken und die Methodik der Anwendung erlernt und sind in der Lage, diese anzuwenden.							
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine						

Modul 12	Advanced Soft Matter and Materials					
	<i>Advanced Soft Matter and Materials</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Ort	TU Darmstadt und/oder JGU Mainz					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
ein Modul (à 6 LP) mehrere Module ein Modul (à 5 LP) und Vorträge		3	P	4	138 h	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	gemäß den gewählten Veranstaltungen					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben grundlegende und erweiterte Kenntnisse zu den unten genannten Themen • besitzen Fertigkeiten in Modellbildung und in der Formulierung mathematisch-physikalischer Ansätze und können diese auf Aufgabenstellungen in den genannten Bereichen anwenden und kommunizieren, • sind kompetent in der selbständigen Bearbeitung von Problemstellungen zu den genannten Themenbereichen und sind in der Lage, Genauigkeiten von Beobachtung und Analyse einschätzen zu können, • sind fähig, die fachlichen Inhalte in den gesellschaftlichen Zusammenhang einzubetten, die Konsequenzen kritisch einzuschätzen und entsprechend ethisch und verantwortungsbewusst zu handeln. <p>Wenn Kolloquiumvorträge besucht wurden, sind die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Lage, fachliche Zusammenhänge darzustellen und aktuelle Forschungsergebnisse schriftlich pointiert zusammenzufassen • fähig, die fachlichen Inhalte in den gesellschaftlichen Zusammenhang einzubetten, die Konsequenzen kritisch einzuschätzen und entsprechend ethisch und verantwortungsbewusst zu handeln. 						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					

Modul 13	Forschungsmodul <i>Research Module</i>	
Das Forschungsmodul besteht aus entweder a) zwei Forschungsmodulen à 12 LP oder b) einem Forschungsmodul à 24 LP		

Modul 13 a.1	Forschungsmodul 1 <i>Research Module 1</i>						
Ort	TU Darmstadt oder JGU Mainz oder MPI-P Mainz						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	(W)P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Research Module 1	Pr	3	P	8	276 h	12	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Präsentation (15 Min.) und schriftlicher Bericht						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studentinnen und Studenten kennen die wissenschaftliche Methodik in der Forschung des Fachgebietes der Arbeitsgruppe. Sie können Probleme des aktuellen Forschungsstands wissenschaftlich angemessen bearbeiten und ihre Forschungsergebnisse mündlich wie schriftlich nach anerkannten Standards des Fachs präsentieren und diskutieren. Sie fügen sich in die Forschungsgruppe ein, die sich in der Regel aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit deutlich unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zusammensetzt. Sie sind in der Lage, konstruktiv in einem international besetzten Team zu arbeiten und dabei Gender- und Diversityaspekte zu berücksichtigen.							
Zugangsvoraussetzung(en)	45 LP aus der Basisphase müssen erreicht sein. Research Module 1 muss in einer anderen Arbeitsgruppe als Research Module 2 stattfinden.						

Modul 13 a.2	Forschungsmodul 2 <i>Research Module 2</i>						
Ort	TU Darmstadt oder JGU Mainz oder MPI-P Mainz						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	(W)P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	

Research Module 2	Pr	3	P	8	276 h	12
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Präsentation (15 Min.) und schriftlicher Bericht					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studentinnen und Studenten kennen die wissenschaftliche Methodik in der Forschung des Fachgebietes der Arbeitsgruppe. Sie können Probleme des aktuellen Forschungsstands wissenschaftlich angemessen bearbeiten und ihre Forschungsergebnisse mündlich wie schriftlich nach anerkannten Standards des Fachs präsentieren und diskutieren. Sie fügen sich in die Forschungsgruppe ein, die sich in der Regel aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit deutlich unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zusammensetzt. Sie sind in der Lage, konstruktiv in einem international besetzten Team zu arbeiten und dabei Gender- und Diversityaspekte zu berücksichtigen.						
Zugangsvoraussetzung(en)				45 CP aus der Basisphase müssen erreicht sein. Research Module 2 muss in einer anderen Arbeitsgruppe als Research Module 1 stattfinden.		

Modul 13 b	Forschungsmodul 3					
	<i>Research Module 3</i>					
Ort	TU Darmstadt oder JGU Mainz oder MPI-P (Mainz)					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	(W)P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	24 LP = 720 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Research Module 1	Pr	3	P	16	552 h	24
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Schriftlicher Zwischenbericht und Zwischenpräsentation (10 Min.) (30% der Gesamtnote) sowie schriftlicher Abschlussbericht und Abschlusspräsentation (20 Min.) (70% der Gesamtnote)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studentinnen und Studenten kennen die wissenschaftliche Methodik in der Forschung des Fachgebietes der Arbeitsgruppe. Sie können Probleme des aktuellen Forschungsstands wissenschaftlich angemessen bearbeiten und ihre Forschungsergebnisse mündlich wie schriftlich nach anerkannten Standards des Fachs präsentieren und diskutieren. Sie fügen sich in die Forschungsgruppe ein, die sich in der Regel aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit deutlich unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zusammensetzt. Sie sind in der Lage, konstruktiv in einem international besetzten Team zu arbeiten und dabei Gender- und Diversityaspekte zu berücksichtigen.						
Zugangsvoraussetzung(en)				45 LP aus der Basisphase müssen erreicht sein.		

Abschlussmodul	Masterarbeit					
	<i>Master Thesis</i>					
Ort	JGU Mainz oder TU Darmstadt oder MPI-P Mainz					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	30 LP = 900 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Leistungsüberprüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Masterarbeit		4	P			30
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)	Vortrag (30 min)					
Abschlussprüfung	Masterarbeit					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden sind befähigt, ein Thema im Spezialgebiet der „Soft Matter and Materials“ wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie sind in Form einer wissenschaftlichen Schrift (Masterarbeit) in der Lage, in dieses Thema einzuführen, ihre Ergebnisse zu schildern und zu dokumentieren und sie im Lichte der relevanten Literatur zu interpretieren und zu diskutieren. Sie sind außerdem befähigt, ihre Masterarbeit als wissenschaftlichen Vortrag zu präsentieren und zu verteidigen und dabei auch Fragen zum Thema sowie zu Randgebieten zu beantworten.						
Zugangsvoraussetzung(en)	-					

Ordnung
des Fachbereiches 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Verleihung des Akademischen Grades
„Doctor iuris (Dr. iur.)“

vom 28.03.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 01.02.2023 folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 16.03.2023, Az: 03/02/03/01/00/123 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Erster Abschnitt: Allgemeines	215
§ 1 Akademischer Grad.....	215
§ 2 Ziel und Umfang der Promotion	215
Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten	215
§ 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan.....	215
§ 4 Betreuerinnen und Betreuer	216
§ 5 Gutachterinnen und Gutachter.....	217
§ 6 Prüfungskommission.....	217
Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme, Betreuung.....	218
§ 7 Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen oder Bewerber mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss	218
§ 8 Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen oder Bewerber mit sonstigen Hochschulabschlüssen im Sinne von § 25 HochschulG	219
§ 9 Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung	220
§ 10 Betreuungsvereinbarung	221
Vierter Abschnitt: Kooperative Promotion, Cotutelle	222
§ 11 Kooperative Promotion mit anderen Hochschulen.....	222
§ 12 Cotutelle.....	222
Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung	223
§ 13 Gegenstände der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen.....	223
§ 14 Dissertation.....	224

§ 15 Bewertung der Dissertation	224
§ 16 Mündliche Prüfung	226
§ 17 Benotung einzelner Prüfungsleistungen; Folgen des Nichtbestehens einzelner Prüfungsleistungen.....	226
§ 18 Gesamtergebnis und Bildung der Gesamtnote	227
§ 19 Veröffentlichung der Dissertation	227
Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades	229
§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde	229
§ 21 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis.....	229
§ 22 Ehrenpromotion.....	230
Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	231
§ 23 Akteneinsicht.....	231
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch	231
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	232

**Erster Abschnitt:
Allgemeines**

**§ 1
Akademischer Grad**

Der Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens den akademischen Grad einer oder eines „Doctor iuris“ (Dr. iur.) sowie den Grad Dr. iur. h.c. Das Verfahren wird im Folgenden geregelt.

**§ 2
Ziel und Umfang der Promotion**

(1) Ziel der Promotion ist es, die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und im Bereich der Rechtswissenschaft einen Erkenntnisfortschritt zu bringen.

(2) Die Promotionsleistung besteht aus

1. der Anfertigung der Dissertation gemäß § 14 und
2. der mündlichen Promotionsprüfung gemäß § 16.

Die Dissertation ist gemäß § 19 zu veröffentlichen.

(3) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch mindestens eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 10.

(4) Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

**Zweiter Abschnitt:
Zuständigkeiten**

**§ 3
Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan**

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere

1. die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1,
2. die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Betreuenden gemäß § 4,
3. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5,
4. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 6,
5. die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 7 und 8,
6. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9,
7. die Prüfung der Voraussetzung für eine Kooperative Promotion oder Cotutelle gemäß §§ 11 und 12,
8. die Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden zur Promotionsprüfung gemäß § 13,
9. Entscheidungen über die Ungültigkeit der Promotion und den Entzug des Doktorgrades gemäß § 21,
10. Entscheidungen über die Ehrenpromotion gemäß § 22,
11. Entscheidungen über belastende Entscheidungen gemäß § 24.

(2) Die Professorinnen und Professoren, die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs 03 haben das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen und das Recht, der mündlichen Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Fachbereichsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung auf die Dekanin oder den Dekan übertragen.

(4) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind, sofern sie Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie für die Betreuung und Bewertung der besonderen Eignungsfeststellung gemäß § 8 Abs. 2 bis 5.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt für jede gemäß § 9 angenommene Doktorandin und jeden angenommenen Doktoranden mindestens eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer sowie für das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 Abs. 2 bis 5 zwei fachliche Betreuerinnen oder fachliche Betreuer. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer setzt voraus:

1. Die Betreuerin oder der Betreuer müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz angehören oder habilitiert sein. Der Fachbereichsrat kann auch promovierte Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 HochSchG als Betreuerin oder Betreuer zulassen.
2. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer ist Mitglied des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Absatz 4 bleibt unberührt.
3. Es ist sichergestellt, dass die Betreuung im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers nach einer schriftlichen Betreuungszusage der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Betreuerin oder zum Betreuer ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist.

(4) Betreuerinnen und Betreuer, die aus ihrer Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgeschieden sind, können nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken, insbesondere die bereits begonnene Betreuung von Promotionsvorhaben fortführen.

(5) Der Fachbereichsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist.

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Fachbereichsrat bestellt nach dem Einreichen der Dissertation in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Kreis derjenigen Personen, die gemäß § 4 Abs. 2 – 4 grundsätzlich zu Betreuern bestellt werden können. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Betreuerin oder Betreuer gemäß § 4 sein. Sind weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorhanden, so können auch diese zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden. §§ 20, 21 VwVfG sind zu beachten.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation gemäß § 15.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Sie entscheidet über die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfungsleistung.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus:

1. der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden gemäß § 4,
2. einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer, die oder der nicht Gutachterin oder Gutachter gemäß § 5 ist.

Bei einer kooperativen Promotion gemäß § 11 sowie in einem Cotutelle-Verfahren gemäß § 12 sollen je nach sachlichem Erfordernis zusätzlich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der kooperierenden Hochschule bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 1 müssen mindestens zur Hälfte dem Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 betreuungsberechtigt sein.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 erfüllen. §§ 20, 21 VwVfG sind zu beachten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan benennt ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nr. 2 und ernennt es zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Diese oder dieser soll nicht Betreuerin oder Betreuer gemäß § 4 sein.

(5) Die Beschlussfassung der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 38 HochSchG.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit und unterrichtet sie oder ihn rechtzeitig über Termin und Fristen.

**Dritter Abschnitt:
Zugangsvoraussetzungen, Annahme, Betreuung**

§ 7

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen oder Bewerber mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss

1. ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und mindestens zwei Semester Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gewesen sein,

2. in der ersten oder zweiten juristischen Prüfung mindestens die Gesamtnote "vollbefriedigend" erreicht haben und

3. ein Semester lang an einer romanistischen, germanistischen oder kanonistischen Übung oder an einem rechtswissenschaftlichen Seminar am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität teilgenommen und in dieser Lehrveranstaltung eine mindestens mit der Note "gut" bewertete Hausarbeit bzw. Seminararbeit angefertigt haben. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität können sich eine entsprechende an einer anderen juristischen Fakultät erworbene Leistung, die mit mindestens „gut“ bewertet wurde, anrechnen lassen.

(2) Von der Voraussetzung eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers absehen. Ein begründeter Ausnahmefall setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine interdisziplinäre Dissertation anfertigt und ein anderes, hierfür fachlich einschlägiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mindestens mit der Note 2,0 abgeschlossen hat und dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der ersten oder zweiten juristischen Prüfung mindestens die Gesamtnote „befriedigend“ erworben hat, eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet und die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einen mit "gut" oder besser bewerteten Seminarschein vorweisen kann. Wird auch die Voraussetzung von Absatz 1 Nr. 3 durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar erfüllt, dürfen die beiden Seminarscheine nicht von derselben oder demselben für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt sein.

(4) Vom Erfordernis nach Abs. 1 Nr. 2 ist abzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine mit einer überdurchschnittlichen Note bewertete rechtswissenschaftliche Hochschulabschlussprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt hat, die einer mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ oder besser bewerteten Hochschulabschlussprüfung innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes im Wert gleichsteht. Weiterhin ist erforderlich, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet und die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einen mit "gut" oder besser bewerteten Seminarschein vorweisen kann. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

(5) Vom Erfordernis nach Abs. 1 Nr. 2 ist abzusehen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss einen LL.M.-Abschluss an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens der Note „magna cum laude“ erworben hat und wenn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine promovierte Honorarprofessorin oder ein promovierter Honorarprofessor bzw. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der von einem in den Fachbereich berufenen Mitglied vorher als Doktorandin oder als Doktorand angenommen worden war, ist von den Erfordernissen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 befreit, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er die Promotionsvoraussetzungen an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule erfüllt.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen oder Bewerber mit sonstigen Hochschulabschlüssen im Sinne von § 25 HochSchG

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die kein wissenschaftliches Studium gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 abgeschlossen haben, müssen an dessen Stelle ein Diplom- oder Masterstudium der Fachrichtung „Recht“ an einer Hochschule mindestens mit der Gesamtnote 1,0 abgeschlossen haben. In Einzelfällen ist die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand auch möglich, wenn das Studium mit einer Note von mindestens 2,0 abgeschlossen wurde, sofern die Abschlussarbeit eine rechtswissenschaftliche Fragestellung behandelt und mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde und eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften die Zulassung in einem schriftlichen Gutachten empfiehlt.

(2) Wenn ein Abschluss gemäß Abs. 1 vorliegt, lässt der Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zum besonderen Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(3) Das besondere Eignungsfeststellungsverfahren dient dem Nachweis des Erwerbs der spezifischen Fertigkeiten rechtswissenschaftlicher Methodik, die denjenigen entsprechen, die in einem Studium gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 vermittelt werden. Es soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG ist anzuwenden. Das besondere Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus

1. dem Nachweis eines erfolgreichen zweisemestrigen vertiefenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, in dessen Rahmen erfolgreich an mindestens zwei Übungen für Fortgeschrittene, wahlweise im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht oder Strafrecht, teilgenommen wurde, und
2. dem Nachweis, während dieser Zeit ein Semester lang an einer romanistischen, germanistischen oder kanonistischen Übung oder an einem rechtswissenschaftlichen Seminar am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Grundlagenveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 JAPO) der Johannes Gutenberg-Universität teilgenommen und in dieser Lehrveranstaltung eine mindestens mit der Note „gut“ bewertete Hausarbeit bzw. Seminararbeit angefertigt zu haben.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt abgesehen von dem in Nr. 2 genannten qualifizierten Notenerfordernis entsprechend den Vorgaben, die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 JAPO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 JAPO für die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft getroffen sind. Teilleistungen nach Nr. 1 und Nr. 2, die den entsprechenden Anforderungen nicht genügen, können innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

(4) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(5) Wurden die Nachweise gemäß Absatz 3 erfolgreich erbracht, stellt der Fachbereichsrat das Bestehen des besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nichtbestehen. Das besondere Eignungsfeststellungsverfahren muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgreich abgeschlossen sein. Die Einschreibung während des besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität.

§ 9

Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt zu Beginn der Dissertation beim Fachbereichsrat die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7 bzw. 8,
2. den Arbeitstitel des angestrebten Dissertationsvorhabens,
3. den Registrierungsantrag gemäß § 34 Abs. 2, dem beigefügt sind
 - a) die schriftliche Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß § 4,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird.

Die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Entscheidungen des Fachbereichsrats gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 können spätestens bis zur Stellung des Antrags gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen werden. In diesen Fällen erfolgt die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand unter dem Vorbehalt, dass die Unterlagen nachgereicht werden.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Antrag. Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden ist abzulehnen, wenn

1. trotz angemessener Nachreichfrist die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
2. sie oder er das gleiche Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt hat und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
3. sie oder er bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach Rechtswissenschaft erfolglos beendet hat oder
4. sie oder er bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren Promotionsfach Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat.

Andernfalls ist der Antrag anzunehmen.

(3) Der Fachbereichsrat informiert die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Entscheidung. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeht die Zusage zur Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand werden die Betreuerin oder der Betreuer sowie der Arbeitstitel der Dissertation genannt. Die Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(4) Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden wird widerrufen, wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand nicht die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen Verpflichtungen, die sich aus § 10 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden informieren den Fachbereichsrat schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Bei Widerruf wird die Einschreibung in das Promotionsstudium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben.

(5) Über einen Widerruf der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Fachbereichsrat. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(6) Sofern für die Durchführung der Promotion eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeschlossen werden soll, darf diese der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung nicht widersprechen.

§ 10 Betreuungsvereinbarung

(1) Nach der Annahme ist zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer in angemessener Zeit eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Diese soll wesentliche Aspekte, die das Verhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer betreffen, transparent machen und dadurch zu einem erfolgreichen Promotionsvorhaben beitragen. Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden, um Änderungen im Promotionsvorhaben Rechnung zu tragen.

(2) Die Betreuungsvereinbarung soll die Situation der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen. Sie wird gemeinsam von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer erarbeitet und beinhaltet folgende Angaben:

1. Beteiligte (Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer, ggf. weitere Beteiligte),
2. Thema der Dissertation; ggf. Arbeitstitel,
3. Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Doktorandin oder des Doktoranden, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung absehbar,
4. Aufgaben der Doktorandin oder des Doktoranden, die in der Regel darin bestehen, die Betreuerin, den Betreuer oder die Betreuenden regelmäßig über die Fortschritte ihres oder seines Vorhabens zu informieren und auf Aufforderung bereits vorhandene Gliederungen und Entwurfspassagen vorzulegen,
5. Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers, die in der Regel darin bestehen, der Doktorandin oder dem Doktoranden fachliche Anregungen und Hilfestellungen für das weitere Vorgehen zu geben; diese sollen Orientierung in grundlegenden Fragen geben, ohne den Charakter der Dissertation als eigenständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zu ändern,
6. Vereinbarung zur Regelung von Konfliktfällen unter Angabe einer Ansprechperson im Fachbereich für nichtfachliche Konflikte, z.B. Dekanin oder Dekan; sofern die Promotion im Rahmen einer Beschäftigung an der JGU erfolgt, wird außerdem auf die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ verwiesen,
7. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die

unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,

8. Information darüber, dass die Betreuungsvereinbarung auf Antrag einer oder eines der Beteiligten gemäß Nr. 1 im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufgehoben werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht

9. Angabe einer Anlaufstelle für die Beratung in besonderen psychischen Belastungssituationen im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben.

Vierter Abschnitt: Kooperative Promotion, Cotutelle

§ 11 Kooperative Promotion mit anderen Hochschulen

Das Promotionsverfahren kann auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (kooperative Promotion). Dazu gehören auch Fachhochschulen in Deutschland. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 sind anzuwenden. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. In diesem Fall wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgestellt oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen.

§ 12 Cotutelle

(1) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen binationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der ausländischen Hochschule, das für jede Doktorandin und jeden Doktoranden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt,

1. die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 sind anzuwenden –,
2. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
3. dass die Doktorandin oder der Doktorand sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
4. dass die mündliche Prüfung entweder mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird; auf § 7 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen,
5. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
6. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder die Promotionsurkunde einer der beteiligten Hochschulen, eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
7. dass die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
8. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.

(2) Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

(3) § 16 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass jedes Mitglied der Kommission die mündliche Prüfung nach den Maßstäben der Institution bewertet, von der es entsandt worden ist. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder die Kommission sie als bestanden bewertet; andernfalls ist sie nicht bestanden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Falls die Prüfung bestanden ist, entscheiden die Kommissionsmitglieder, die von der Johannes Gutenberg-Universität entsandt worden sind, über die Benotung der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 1 und 2. Das Kooperationsabkommen kann eine abweichende Regelung vorsehen.

Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung

§ 13

Gegenstände der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 14 in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form,
2. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
3. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach Rechtswissenschaft erfolglos beendet hat,
4. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat,
5. eine schriftliche Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
6. eine schriftliche Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung, in Anspruch genommen wurde,
7. ein Nachweis über das Entrichten der Promotionsgebühr gemäß den landesrechtlichen Vorschriften,
8. einen aktuellen Lebenslauf.

(2) Der Fachbereichsrat und die Gutachterinnen und Gutachter sind berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht fehlerfrei oder vollständig vorgelegt werden oder
2. die wissenschaftliche Arbeit bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. wenn bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde oder

4. wenn bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich über die Entscheidung. Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

(5) Kann die Zulassung ausgesprochen werden, bestellt der Fachbereichsrat die Prüfungskommission gemäß § 6.

§ 14

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein rechtswissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben. Sie muss die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und im Bereich der Rechtswissenschaft einen Erkenntnisfortschritt bringen. Eine Arbeit, deren Schwerpunkt im ausländischen oder im internationalen Recht liegt, kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und mit Zustimmung des Fachbereichsrats in englischer oder französischer Sprache abgefasst sein. Der Fachbereichsrat erteilt seine Zustimmung nur, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler, die oder der dazu fachlich geeignet erscheint, sich vorab schriftlich bereiterklärt, eine Dissertation gemäß § 5 zu begutachten, die in der betreffenden Sprache abgefasst ist.

(2) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung der Bewerberin oder des Bewerbers ist als Dissertation zuzulassen, wenn die Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Eine Abhandlung, die in einem früheren Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder als Bestandteil einer Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingereicht worden ist, ist als Dissertation ausgeschlossen.

§ 15

Bewertung der Dissertation

(1) Die gemäß § 5 bestellten zwei Gutachterinnen oder Gutachter geben jeweils ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. In kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 11 sowie in Cotutelle-Verfahren gemäß § 12 kann eines der Gutachten statt in deutscher in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationschrift den Anforderungen des § 2 Abs. 1 sowie des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Rückgabe der Dissertation oder deren Ablehnung. Die Begutachtung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen.

(3) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 17 Abs. 1 zu verwenden. Bei der Bewertung sind der Nachweis selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und die Vermittlung des Erkenntnisfortschritts in der Regel anhand folgender Kriterien zu erfassen und in den Gutachten auszuführen:

- a) Erfassung des bisherigen Diskussionsstands,
- b) Präzision in der Formulierung der Fragestellung,
- c) Umfang des Erkenntnisfortschritts,
- d) inhaltliche Qualität der verwendeten Argumente,
- e) systematische und sprachliche Klarheit der Darstellung und
- f) Einhaltung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) Liegen die Gutachten vor, so gibt die Dekanin oder der Dekan auf der Homepage des Fachbereichs bekannt, dass die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausliegt. Innerhalb der Frist können Professorinnen und Professoren, die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs 03 schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss spätestens eine Woche nach Abschluss der Auslagefrist der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden.

(5) Haben beide Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation mit gleicher oder unterschiedlicher Note vorgeschlagen und wird nicht innerhalb der Auslagefrist gemäß Absatz 4 schriftlich Einspruch eingelegt, so erklärt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation als angenommen. Sie oder er teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit. Im Falle eines Einspruchs bestellt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Eine Auslage der Gutachten findet nicht mehr statt. Bis zur Entscheidung des Fachbereichsrats können die Gutachterinnen oder Gutachter ihre Gutachten und Vorschläge noch ändern.

(6) Haben beide Gutachterinnen oder Gutachter die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen, setzt die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Überarbeitung der Dissertation. Unterlässt die Bewerberin oder der Bewerber die Überarbeitung innerhalb dieser Frist, so ist keine weitere Gelegenheit zur Überarbeitung mehr gegeben. Vor Ablauf der Frist kann die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag einmal eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(7) Schlagen beide Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(8) Weichen die beiden Gutachten im Vorschlag über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, so sind die Gutachterinnen oder Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kann keine Einigung erzielt werden, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan ein weiteres Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das bereits von einer anderen Gutachterin oder einem anderen Gutachter vorgeschlagen wurde, so gilt dieses mehrheitliche Ergebnis. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das von den beiden vorherigen Gutachten nicht vorgeschlagen wurde, so entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

(9) Empfehlen beide Gutachten die Annahme und weichen die Bewertungen um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel der beiden Gutachten ermittelt. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, ist Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Es gilt die Note des Drittgutachtens, die ihrerseits begrenzt wird durch die Spanne der beiden ersten Gutachten.

(10) Die Prüfungskommission stellt – gegebenenfalls nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens – die endgültige Note der Dissertation fest. Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so geht das entsprechende Gutachten im Fall der Annahme der Arbeit mit der Note „insuffienter“ in die Bildung des arithmetischen Mittels ein. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden ist. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „insuffienter“ bewertet worden ist.

(11) Über das Ergebnis der Bewertung der Dissertation erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation bestanden, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Termin für die mündliche Prüfung mit.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45 Minuten.

(3) Sie erstreckt sich im Regelfall zeitlich im Verhältnis eins zu zwei auf

1. einen Vortrag über die Dissertation, den die Bewerberin oder der Bewerber in freier Rede ohne technische Hilfsmittel hält,

2. ein wissenschaftliches Gespräch mit der Bewerberin / dem Bewerber über ihre / seine Dissertation (Abs. 4),

(4) Das wissenschaftliche Gespräch über die Dissertation erstreckt sich auf ihre Grundlagen und ihren Inhalt sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Die Fachbereichsöffentlichkeit soll in geeigneter Weise, insbesondere durch die Ankündigung auf der Fachbereichshomepage, auf die mündliche Prüfung hingewiesen werden. Promotionsstudierende und mit der juristischen Ausbildung oder mit dem Prüfungswesen befasste Personen können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern die Bewerberin oder der Bewerber der Anwesenheit durch schriftliche Erklärung, die der Dekanin oder dem Dekan bis eine Woche vor der mündlichen Prüfung vorzuliegen hat, nicht widerspricht. Aus wichtigem Grund kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit, nicht aber die Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 6 und die weiteren Betreuerinnen oder Betreuer sowie Gutachterinnen oder Gutachter ausschließen.

(7) Auf Antrag von Bewerberinnen oder Bewerbern kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; soweit diese es beantragen, ist die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG berechtigt, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

§ 17 Benotung einzelner Prüfungsleistungen; Folgen des Nichtbestehens einzelner Prüfungsleistungen

(1) Die Dissertation sowie die mündliche Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

„summa cum laude“	=	Ausgezeichnet (0)
„magna cum laude“	=	Sehr gut (1)
„cum laude“	=	Gut (2)
„satis bene“	=	Befriedigend (3)
„rite“	=	Genügend (4)

„insuffizienter“ Ungenügend (5)

(2) Die Note "summa cum laude" darf nur für besonders hervorragende Leistungen erteilt werden.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „rite“ bewertet worden ist.

(4) Die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) ist ausgeschlossen. Ihr Nichtbestehen führt zum endgültigen Nichtbestehen der Promotionsprüfung.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung über deren Ergebnis. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung binnen Jahresfrist, frühestens jedoch nach sechs Monaten, einmal zu wiederholen. Die Dekanin oder der Dekan kann die Fristen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers abweichend festzusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Wiederholung der mündlichen Prüfung ist innerhalb eines Monats nach der nicht bestandenen Prüfung schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(7) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Abs. 6 Satz 1 nicht bestanden ist oder wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht fristgerecht den Antrag gemäß Abs. 6 Satz 1 und 3 stellt.

(8) Über das endgültige Nichtbestehen erteilt die Dekanin oder der Dekan einen schriftlichen Bescheid, in dem sie oder er auf die Rechte aus § 24 Abs. 2 hinweist.

§ 18

Gesamtergebnis und Bildung der Gesamtnote

(1) Wenn Dissertation und mündliche Prüfung bestanden worden sind, wird aus deren Noten die Gesamtnote im Verhältnis zwei zu eins gebildet. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt der Bewerberin oder dem Bewerber diese Gesamtnote im Anschluss an die mündliche Prüfung zusammen mit deren Einzelnote bekannt.

(2) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5: summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5: magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: satis bene (befriedigend),
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: rite (genügend).

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Exemplare der Dissertation in der von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Bindung abzuliefern (Pflichtexemplare). Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation sicherzustellen, und zwar durch entweder:

- a) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Ablieferungswegen und Datenformaten oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“; dabei ist jeweils eine schriftliche Bestätigung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit als E-book für mindestens zwei Jahre vorzulegen oder
- c) die Ablieferung von zwei weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- d) sofern die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Sammlung erfolgt: die Ablieferung einer elektronischen oder gedruckten Version der Zusammenfassung; die Originalpublikation ist beizufügen, sofern dies urheberrechtlich zulässig ist.

In den Fällen a), c) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der JGU das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Buchstabe b) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in Übereinstimmung mit der Open Access-Strategie der JGU empfohlen, eine Zustimmung des Verlegers oder Verlags zu einer Zweitveröffentlichung einer elektronischen Version nach Ablauf von 24 Monaten nach Erstveröffentlichung einzuholen. Die Zweitveröffentlichung erfolgt durch die Universitätsbibliothek; Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter genehmigte mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und dem Titel der Dissertation versehene Zusammenfassung (Abstract) ihrer oder seiner Dissertation im Umfang von möglichst nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; dies gilt auch im Falle des § 14 Abs. 2.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Berichterstatterinnen oder Berichterstatter den Titel oder die Fassung ändern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Bewerberin oder der Bewerber die in den Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter enthaltenen Auflagen zu erfüllen; in diesen Fällen darf die Drucklegung erst erfolgen, wenn die betreffenden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Druckreife der überarbeiteten Dissertation gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich bestätigt haben.

(4) Der Druck muss die Abhandlung als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kennzeichnen, die Namen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, das Datum der mündlichen Prüfung und einen Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten. Im Übrigen hat die Gestaltung des Drucks nach dem Muster der Anlage zu erfolgen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern bei einer besonders umfangreichen Dissertation einen Teildruck gestatten, wenn der Teil eine selbständige wissenschaftliche Abhandlung darstellt.

(6) Für die Erfüllung der Voraussetzungen von Abs. 1 gilt ab der mündlichen Prüfung grundsätzlich die Frist eines Jahres. Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers um höchstens ein Jahr verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, verliert sie oder er alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.

(7) Ein Exemplar der ungedruckten Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs; dies gilt im Falle des § 14 Abs. 2 entsprechend.

**Sechster Abschnitt:
Verleihung und Führung des Akademischen Grades**

**§ 20
Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde**

(1) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 verleiht der Fachbereich 03 den akademischen Grad einer oder eines *Doctor iuris* (*Dr. iur.*)

(2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach, die Gesamtbewertung sowie den verliehenen Akademischen Grad. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 erbracht worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

(3) Im Falle von § 19 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b kann die Dekanin oder der Dekan die Promotionsurkunde gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Originalverlagsvertrages aushändigen, im Falle von § 19 Abs. 1 Buchstabe d gegen Vorlage der schriftlichen und rechtsverbindlichen Erklärung des Verlages über die Annahme zur Veröffentlichung in der Zeitschrift oder wissenschaftlichen Sammlung. Für die endgültige Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b oder d gilt dann – abweichend von § 19 Abs. 6 Satz 1 – eine Frist von zwei Jahren, beginnend mit Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, erlischt die Befugnis zur Führung des akademischen Grades und sie oder er verliert alle Rechte aus dem Promotionsverfahren. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

**§ 21
Täuschung, Rücktritt, Versäumnis**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber über eine Annahme- oder Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass eine wesentliche Annahme- oder Zulassungsvoraussetzung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden ist, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden. Entscheidungen darüber trifft die Dekanin oder der Dekan. Vor der Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. Die Entscheidung ist zu begründen und der oder dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) Der Rücktritt von der mündlichen Prüfung gemäß § 16 ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die mündliche Prüfung gemäß § 16 ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „insuffizienter“ bewertet.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft

gemacht werden. Erkennt die Dekanin oder der Dekan die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Doktorandin oder der Doktorand muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei der Dekanin oder dem Dekan vorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „insuffizienter“ absolviert. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(6) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat, so können die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit „insuffizienter“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter bzw. der Prüferinnen oder Prüfer.

(7) Der verliehene akademische Grad kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen oder wenn der akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fachbereichsrat überprüft werden.

(9) Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste kann Grad und Würde eines Doctor iuris ehrenhalber (Dr. iur. honoris causa) verliehen werden. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität sein.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat in zwei getrennten Abstimmungen:

1. Bei der ersten Abstimmung beschließt der Fachbereichsrat über die Einleitung des Verfahrens und setzt einen Ausschuss entsprechend § 6 ein. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen und erarbeitet einen Vorschlag für den Fachbereichsrat.

2. Bei der zweiten Abstimmung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist binnen einer Frist von 14 Tagen über den Gegenstand erneut abzustimmen, wobei die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer genügt, die dem Fachbereichsrat angehören. Bei der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Zwischen den Abstimmungen nach Nr. 1 und 2 muss mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen des Geehrten gewürdigt werden.

(4) Dem Senat wird der Vollzug der Ehrenpromotion mitgeteilt.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Akteneinsicht

(1) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch

(1) Belastende Entscheidungen des Fachbereichsrats oder der Prüfungskommission sind der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Über einen Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 18 entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
3. sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt. § 15 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21 Abs. 6 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 21 Abs. 7 entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität zur Erlangung eines Grades des Doktors der Recht (Dr. iur.) vom 26. Mai 1981, zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. Juni 2006, findet letztmalig auf Promotionsvorhaben Anwendung, in denen das Zulassungsgesuch gemäß § 7 der Ordnung in der bisherigen Fassung am Tag vor dem Inkrafttreten der vorstehenden Ordnung gestellt wurde.

Mainz, den 28.03.2023

Der Dekan
des Fachbereichs 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Volker Erb

**Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung
des Studierendenwerks
Vorderpfalz**

vom 01. Februar 2023

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 116 Abs.2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, und gemäß § 4 Abs. 1 b der Satzung des Studierendenwerks vom 4. April 2012 (StAnz. 2012 Nr. 13 S. 900) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz am 5. Dezember 2022 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 24. Januar 2023, (Az.: 7207-0004#2022/0006-1501 15326) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 14. März 1980 (StAnz. 1980 S. 364), zuletzt geändert am 11. Januar 2019 (StAnz. 2021 Nr. 28 S. 531), wird wie folgt geändert:

§3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Wintersemester 2023/2024 wie folgt festgesetzt:

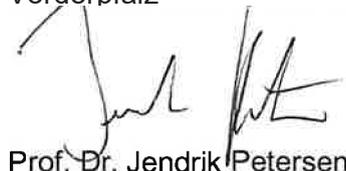
	Wintersemester 2023/2024
Für die Studierenden der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, Campus Landau:	105,00 Euro
Für die Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich FTSK Germersheim:	105,00 Euro
Für die Studierenden der Hochschule Worms:	105,00 Euro
Für die Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein:	105,00 Euro

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2023/2024 in Kraft.

Landau, den 01. Februar 2023

Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks
Vorderpfalz



Prof. Dr. Jendrik Petersen